

Inhaltsverzeichnis

- Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser und Abwasserbetriebe gKU –13. Änderungssatzung -
Seite 2
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Gemeindebereich Andechs - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS) - 2. Änderungssatzung -
Seite 3
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Gemeindebereich Herrsching - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS) - 2. Änderungssatzung -
Seite 4
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Gemeindebereich Inning - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS) - 1. Änderungssatzung -
Seite 5
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Gemeindebereich Seefeld - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS) - 1. Änderungssatzung -
Seite 6
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Gemeindebereich Wörthsee - der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) (Wasserabgabesatzung – WAS) - 1. Änderungssatzung -
Seite 7

Nr. 1 vom 02.03.2011
Seite 2

**Satzung zur Änderung der Unternehmensatzung für das gemeinsame
Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
- 13. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmensatzung:

§ 1

Nach § 4 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

- (9) Der Vorstand ist zuständig für Mitgliedschaften des Kommunalunternehmens bei Dachorganisationen des Wasser- und Abwasserbereiches.

§ 2

§ 6 Abs. 3 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

12. Mitgliedschaften des Kommunalunternehmens, ausgenommen bei Dachorganisationen des Wasser- und Abwasserbereiches,

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 22.02.2011
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger
Vorstand

Nr. 1 vom 02.03.2011
Seite 3

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Gemeindebereich Andechs -
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)
(Wasserabgabesatzung – WAS)
- 2. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung –Gemeindebereich Andechs -:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 22.02.2011
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger
Vorstand

Nr. 1 vom 02.03.2011
Seite 4

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Gemeindebereich Herrsching -
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)
(Wasserabgabesatzung – WAS)
- 2. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung –Gemeindebereich Herrsching -:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 22.02.2011
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger
Vorstand

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Gemeindebereich Inning -
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)
(Wasserabgabesatzung – WAS)
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung –Gemeindebereich Inning -:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 22.02.2011
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger
Vorstand

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Gemeindebereich Seefeld -
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)
(Wasserabgabesatzung – WAS)
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung –Gemeindebereich Seefeld -:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 22.02.2011
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger
Vorstand

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
- Gemeindebereich Wörthsee -
der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee)
(Wasserabgabesatzung – WAS)
- 1. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung –Gemeindebereich Wörthsee -:

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 22.02.2011
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU

Wolfram Gum
Verwaltungsratsvorsitzender

Hermann Doblinger
Vorstand